

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Mai 1934	Nr. 50
Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 34	Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren bei Steuerzuwiderhandlungen.....	373
7. 5. 34	Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.....	373
9. 5. 34	Verordnung über Zolländerungen.....	374
	Druckfehlerberichtigung.....	374

Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren bei Steuerzuwiderhandlungen.

Vom 5. Mai 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird verordnet:

§ 1

(1) Sind Finanzämter (Hauptzollämter, Zollämter) zur Entscheidung über Steuerzuwiderhandlungen zuständig, die Steuern der Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände betreffen, so steht die Befugnis, von der Einleitung oder Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens abzusehen, dem Reichsminister der Finanzen zu.

(2) Dem Reichsminister der Finanzen steht ferner die Befugnis zu, Strafen zu erlassen, auf die wegen solcher Steuerzuwiderhandlungen im Verwaltungsstrafverfahren erkannt ist.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen kann die Ausübung der ihm nach § 1 zustehenden Befugnisse auf die ihm unterstellten Finanzbehörden übertragen.

Berlin, den 5. Mai 1934.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Dritte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 7. Mai 1934.

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 233) in der Fassung der Verordnungen zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I

S. 458) und vom 28. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 678) treten folgende Änderungen und Ergänzungen ein:

I. In Nr. 3 Abs. 1 Satz 6 ist hinter dem Worte „angerechnet“ anzufügen:

„/“ wenn es für den Monat den Betrag von 50 Reichsmark übersteigt“.

II. Nr. 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wenn der Vertrag nicht befristet war und die Kündigung dauernd ausgeschlossen oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft war, so sind nach Ablauf der Kündigungsfrist (Abs. 2) drei Viertel der dem Gefündigten zustehenden klagbaren Bezüge unter Ausschluß einer etwaigen Aufwandsentschädigung zu zahlen, aber nicht mehr als der im § 26 Abs. 2 Satz 1 des Reichsbeamtengesetzes vorgesehene Höchstbetrag des Wartegeldes eines Reichsbeamten. Solange der Dienstverpflichtete auf Grund gesetzlicher Verpflichtung für Familienangehörige sorgt, können an Stelle von drei Vierteln der klagbaren Bezüge bis zu 90 vom Hundert gewährt werden. Würden einem noch nicht berufsuntfähigen Dienstverpflichteten klagbare Bezüge zustehen, wenn er berufsuntfähig wäre, so kann ihm eine jederzeit widerrufliche laufende Unterstützung gewährt werden; sie darf die Bezüge nicht übersteigen, die dem Dienstverpflichteten im Falle der Berufsuntfähigkeit zustehen würden. Nr. 3 Abs. 1 Satz 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.“

III. In Nr. 6 Abs. 4 sind die Worte „31. März 1934“ zu ändern in: „30. September 1934“.

Berlin, den 7. Mai 1934.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk